



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentarische
Bundesheerkommission

JAHRESBERICHT 2019

PARLAMENTARISCHE BUNDESHEERKOMMISSION



PARLAMENTARISCHE BUNDESHEERKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2019

Impressum: Erscheint gem. § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch sowie die Vorsitzenden Abg.z.NR a.D. Otto Pendl und Abg.z.NR Mag. Michael Hammer.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: +43 50201 10 21050, +43 1 3198089

Fax: +43 50201 10 17142

E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion: Thomas Jantzen, Photo Simonis, Thomas Topf
Parlamentarische Bundesheerkommission: BürPBHK
Bundesministerium für Landesverteidigung: Heeresbild- und Filmstelle,
AUTCON EUFOR: Gernot Payer, Karina Sedlacek
Deutscher Bundestag: Werner Schuering
11ICOAF

Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien, Kaserne Arsenal



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidiums	3
I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2019	5
II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2019	6
III. Aufgaben	7
III. 1. Funktionsperioden	7
III. 2. Wer kann sich beschweren?	8
III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission	9
III. 4. Jahresbericht	9
IV. Tätigkeit	9
IV. 1. Eckdaten	10
IV. 2. Amtswegige Prüfverfahren	10
IV. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001	11
V. Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen	11
V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen	11
V. 2. Schikanen	12
V. 3. Mängel bei Unterkünften, bauliche Mängel	12
V. 4. Organisatorische Mängel	12
V. 5. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen	12
V. 6. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	13
V. 7. Nichtbeachtung von Vorschriften/Gesetzen	13
V. 8. Evaluierung von Vorschriften	14
VI. Prüfbesuche der Parlamentarische Bundesheerkommission	14
VI. 1. Prüfbesuch beim Heeresnachrichtenamt	14
VI. 2. Prüfbesuch beim Heeresabwehramt	15
VI. 3. Prüfbesuch beim Militärkommando Vorarlberg	15
VI. 4. Prüfbesuch beim Jägerbataillon 23	18
VI. 5. Überprüfung vor Ort beim sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration	20
VI. 6. Prüfbesuch bei AUTCON/EUFOR ALTHEA	21
VI. 7. Prüfbesuch bei der Militärvertretung Brüssel	22
VI. 8. Prüfbesuch bei AUTCON EUTM MLI	23
VII. Besonderheiten	28
VII. 1. Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	28
VII. 1.1. Projekt Sanitätswesen 2020	28
VII. 1.2. Interaktives Szenarietraining	30
VII. 2. Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes	30
VII. 3. Theresianische Militärakademie	31
VII. 4. Miliz	33
VII. 5. Soldatinnen	35
VII. 6. Arbeitsgespräch beim Bundespräsidenten	35
VII. 7. Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission	35
VIII. Internationale Zusammenarbeit	36
VIII. 1. Meinungs- und Erfahrungsaustausch	36
VIII. 2. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte	36
Anhang	38
Statistische Übersicht zu Beschwerden	39
Rechtsgrundlagen	41
Bildteil	54



Vorwort des Präsidiums

Anlässlich der Präsentation des Berichts „Unser Heer 2030“ stellte der Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Thomas Starlinger, am 17. September 2019 Folgendes fest:

„Mangelnde Investitionen in den letzten drei Jahrzehnten und der damit verbundene Fähigkeitsverlust des Bundesheeres haben massive Konsequenzen für Österreich: Der Schutz der österreichischen Bevölkerung kann nur mehr sehr eingeschränkt wahrgenommen werden. Zusätzlich ist aufgrund mangelnder Ausrüstung das Leben der Soldatinnen und Soldaten bei ihren Einsätzen einem immer größer werdenden Risiko ausgesetzt.

Wenn jetzt nicht in das Bundesheer investiert wird, werden wir den hybriden Bedrohungen, Cyberangriffen und dem systemischen Terrorismus künftig hilflos ausgeliefert sein. Unsere bisher erbrachten Leistungen in der Katastrophenhilfe und beim sicherheitspolizeilichen Assistenzinsatz werden erheblich eingeschränkt sein. Wir werden die Sicherung des österreichischen Luftraums nicht mehr wahrnehmen können. Unsere Teilnahme an internationalen Friedens- und Stabilisierungseinsätzen werden wir signifikant zurücknehmen müssen.“

Der Bundespräsident und Oberbefehlshaber Dr. Alexander Van der Bellen und das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission kamen im Zuge eines gemeinsamen Gesprächs am 7. November 2019 in der Hofburg überein, dass für das Regelbudget des Verteidigungsministeriums ausreichend Mittel bereitzustellen sind, damit das Bundesheer die Aufgaben als strategische Reserve unserer Republik zum Schutz der Bevölkerung erfüllen kann.

Anlässlich ihres Amtsantritts am 7. Jänner 2020 führte die Bundesministerin für Landesverteidigung, Mag. Klaudia Tanner, mittels Tagesbefehl unter anderem aus:

„Das Bundesheer ist und bleibt unsere Sicherheitsgarantie. Daher müssen wir seine Kernkompetenzen weiterentwickeln und dabei die Wahrscheinlichkeit künftiger Szenarien genau analysieren. Ich möchte hier Cyber-Defense, internationale Friedenseinsätze und Assistenzleistungen als Beispiele nennen. Das Bundesheer braucht zukunftsfähige Ressourcen und Strukturen, dazu moderne Ausrüstung und neues Gerät.“

Anfang Jänner 2020 hat die Bundesregierung im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 beim Kapitel Landesverteidigung festgelegt, dass die finanzielle Situation und der Zustand des Bundesheeres neue Konzepte für ein zukunftsträchtiges, modernes Heer erfordern. Daher müssen auch die Aufgaben, Strukturen und Mittel der Landesverteidigung weiterentwickelt und zeitgemäß neugestaltet werden. Eine zukunftsfähige Struktur für das Bundesheer bedarf der Ausstattung des Bundesheeres mit den erforderlichen Ressourcen zur Erfüllung seines Auftrages.



Das im Berichtsjahr das Bundesheer die gestellten Aufgaben erfüllte, hat ganz wesentlich mit dem hohen Einsatzwillen, der gegebenen Leistungsbereitschaft und der ausgezeichneten Motivation der Soldatinnen und Soldaten zu tun. Dafür gilt den Soldatinnen und Soldaten ein ganz besonderer Dank.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Berichtsjahr 287 Beschwerdeverfahren ein. Im Jahr davor waren es 267. Die Beschwerdeangelegenheiten bezogen sich vor allem auf Personalangelegenheiten, Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, mangelhafte Infrastruktur und Ausrüstungsmängel. Gemeinsam mit den Ressortverantwortlichen konnten Probleme im Zusammenhang mit Beschwerden häufig im Erhebungsverfahren, für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden.

Folgenden Stellen wird für die gute Zusammenarbeit gedankt: Präsidium des Nationalrates, Landesverteidigungsausschuss, Leitung des BMLV, Kommandantinnen und Kommandanten, Soldatenvertretern, Personalvertretungsorganen, Militärseelsorge, international vergleichbaren parlamentarischen Einrichtungen zur Kontrolle von Streitkräften unter anderem im Rahmen der Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte.

Wien, am 31. Jänner 2020

Das Präsidium der
Parlamentarischen Bundesheerkommission

Abg.z.NR a.D.
Otto Pendl
Vorsitzender

Abg.z.NR
Dr. Reinhard Bösch
Amtsführender Vorsitzender

Abg.z.NR
Mag. Michael Hammer
Vorsitzender



I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2019

Funktionsperiode vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2020



Vorsitzender Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch

Amtsführender Vorsitzender der PBHK seit 1. Jänner 2019

Vorsitzender der PBHK vom 21. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018



Vorsitzender Abg.z.NR a.D. Otto Pendl

Amtsführender Vorsitzender der PBHK vom 21. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016

Vorsitzender der PBHK seit 1. Jänner 2017



Vorsitzender Abg.z.NR Mag. Michael Hammer

Amtsführender Vorsitzender der PBHK vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2018

Vorsitzender der PBHK vom 21. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016 und seit 1. Jänner 2019



II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2019

Präsidium:

Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, amtsführender Vorsitzender.....	FPÖ
Abg.z.NR a.D. Otto Pendl, Vorsitzender	SPÖ
Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, Vorsitzender.....	ÖVP

Mitglieder:

Abg.z.NR a.D. Mag. Gisela Wurm	SPÖ
KS Christian Schiesser	SPÖ
Abg.z.NR a.D. Mag. Bernd Schönegger	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Oswald Klikovits.....	ÖVP
LAbg. Manfred Haidinger.....	FPÖ
LAbg. Nikolaus Kunrath.....	GRÜNE
Sonja Stiller, MA MA.....	ehem. TEAM STRONACH
BM a.D. Dr. Friedhelm Frischenschlager	NEOS

Ersatzmitglieder:

Abg.z.NR a.D. Rudolf Plessl.....	SPÖ
LAbg. Hannes Weninger.....	SPÖ
LAbg. Mag. Marcus Schober	SPÖ
Abg.z.NR Norbert Sieber	ÖVP
MinR Dr. Franz Pietsch	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Asdin El Habbassi, BA	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Dipl.-Ing. Christian Schandor	FPÖ
Abg.z.NR Mag. Gerhard Kaniak	FPÖ
Abg.z.NR a.D. Tanja Windbüchler-Souschill, MSc.....	GRÜNE
Abg.z.NR a.D. Christoph Hagen.....	ehem. TEAM STRONACH
Mag. Erwin Gartler.....	NEOS

Beratende Organe:

Gen Mag. Robert Brieger, ChGStb
 SektChef Mag. Christian Kemperle, Leiter Sektion I
 Bgdr Dr. Dr. Sylvia Sperandio, MBA, Leiterin MilGesW

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Ltr BürPBHK
 MinR Siegfried Zörnpfenning
 Kmsr Mag. Petra Neuhauser
 ADir RgR Sabine Gsaxner
 ORev Larissa Pollak
 FOInsp Ernst Kiesel
 OWm Jasmin Puchwein (dienstzugeteilt bis 31.3.2019)



III. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sowie §§ 20a, 29 Abs. 2 lit. k und 87 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates - GOG-NR.

Weitere Informationen über die Parlamentarische Bundesheerkommission sind auf der Homepage des Parlaments ersichtlich:

[www.parlament.gv.at/Parlamentarische Bundesheerkommission](http://www.parlament.gv.at/Parlamentarische_Bundesheerkommission)

III. 1. Funktionsperioden

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2015 in der Zusammensetzung: 3 SPÖ, 3 ÖVP, 2 FPÖ, 1 GRÜNE, 1 TEAM STRONACH, 1 NEOS und endet am 31. Dezember 2020.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie acht weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder werden von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 59. Sitzung des Nationalrates/XXV. Gesetzgebungsperiode am 21. Jänner 2015 wurden Abg.z.NR Otto Pendl (SPÖ), Abg.z.NR Mag. Michael Hammer (ÖVP) und Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 2020 gewählt.

Im Berichtsjahr übernahm Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch mit 1. Jänner 2019 die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden bis zum Ablauf der Funktionsperiode Ende 2020.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungs austausch mit den Ressortverantwortlichen stattfindet.



International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und mit weiteren parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise in Irland, Norwegen oder Bosnien und Herzegowina, verglichen werden.

III. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,
- von Soldatenvertretern,
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Der angeführte Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

Eine Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission ist völlig unabhängig vom Dienstweg und sorgt für die Beurteilung eines Missstands durch einen unabhängigen Dritten, nämlich die Kommission.



III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Persönlich:

1090 Wien
Roßauer Lände 1

Telefonisch:

- +43 50201 10 21050
- +43 1 3198089
- 90 12 30100 (IFMIN)

Schriftlich:

- 1090 Wien, Roßauer Lände 1
- Fax: +43 50201 10 17142
- bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

III. 4. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist mit einer Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.

Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister im Berichtszeitraum war bis 22. Mai 2019 Bundesminister Mario Kunasek, danach bis 3. Juni 2019 Bundesminister Mag. Johann Luif und anschließend bis 7. Jänner 2020 Bundesminister Mag. Thomas Starlinger. Am 7. Jänner 2020 erfolgte der Amtsantritt von Bundesministerin Mag. Klaudia Tanner.

IV. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte Prüfbesuche vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger



Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Dienstbetrieb und in der Ausbildung.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung zu Beschwerden sowie zu amtswegigen Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister nachzukommen.

Informationsveranstaltungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, aber auch im internationalen Bereich sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Vertretern der Kirche und Glaubensgemeinschaften sowie der Wirtschaft erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Gemeinsam mit dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden häufig im Erhebungsverfahren, für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend, gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte oftmals zu einer Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Hinsichtlich der berechtigten Beschwerden wurden vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister die erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrung, Ermahnung, diszipliniäre Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

IV. 1. Eckdaten

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Jahr 2019 insgesamt 287 Beschwerdeverfahren ein.

Die Beschwerdegründe bezogen sich im Wesentlichen auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten, Ausrüstungsmängel sowie auf die Unterbringung.

IV. 2. Amtswegige Prüfverfahren

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss im Berichtsjahr 15 amtswegige Prüfverfahren. Dabei wurden Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich untersucht.



IV. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen vor.

V. Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen

V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Der Leiter einer Finalisierungsküche beanstandete die mangelhafte Auftragsausführung eines Grundwehrdieners mit den Worten: „Bist ein bissl deppert oder was, willst heute noch eine Nachschulung haben?“ Bei einer anderen Situation stellte der Feldkoch-UO dieser Küche fest: „Werde ich als Unteroffizier schepfen, das glaubst ja selber nicht?“ (GZ10/095-2019)

Während der Vorübung zur Angelobung kündigte eine Charge den angetretenen Grundwehrdienern für den Fall eines Störens durch ein Mobiltelefon nachfolgende Maßnahme an: „Wenn von jemanden ein Handy klingelt, den schlage ich vor allen Zuschauern zusammen!“ Derselbe Korporal machte sich über einen Soldaten durch Verballhornung des Namens infolge Abänderung auf „....wixxen“ lustig. (GZ 10/119-2019)

Ein Vizeleutnant bezeichnete einen Unteroffizier in dessen Abwesenheit vor anderen Soldaten als „Arschloch“ und forderte die Anwesenden auf, dies dem Betroffenen mitzuteilen. (GZ 10/128-2019)

Während einer Heereskraftfahrausbildung belastete ein Kraftfahr-Unteroffizier das Betriebsklima mit Bemerkungen zu Heeres-Kraftfahrerschülern aus Hörsching wie z.B.: „Is eh kloar, die Hörschinger ...“, „Ihr werds euer blaues Wunder erleben!“, „So schnell kannst net schauen und Du bist wieder in Hörsching!“; „Geh von der Kupplung runter oder ich brich dir die Füße!“ erheblich. (GZ 10/142-2019)

Ein Präsenzdiener, der sich von einem im Kompaniebereich stehenden Wasserspender ein Glas Wasser nehmen wollte, wurde von einem Unteroffizier mit den Worten „Sie haben hier kein Wasser zu nehmen, am Klo gibt es das Gleiche!“ harsch zur Toilette verwiesen. (GZ10/150-2019)

Im Zuge der mangelhaften Ausführung eines Reinigungsauftrages durch einen Rekruten tätigte der vorgesetzte Unteroffizier folgende Aussagen: „Bist du ein'graucht?“, „Du bist ein Rekrut und hast jeden Befehl zu befolgen!“ (GZ10/182-2019)



V. 2. Schikanen

Während eines Marsches bejahte ein Rekrut die Frage einer vorgesetzten Charge, ob jemand Durst habe. Daraufhin erhielt er den Befehl eine 6x1,5 Liter-Packung Mineralwasser verbunden mit einem Trinkverbot mitzutragen. (GZ 10/132-2019)

Ein Gruppenkommandant ordnet Liegestütze für alle Rekruten bei unerwünschten Verhaltensweisen eines Grundwehrdieners in der Einteilung an, wie etwa das Putzen der Nase ohne „vorhergehende Erlaubnis“. (GZ 10/132-2019)

V. 3. Mängel bei Unterkünften, bauliche Mängel

Soldatinnen fanden massive infrastrukturelle Mängel bei Dusch- und WC-Anlagen in etlichen Kasernen vor.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission merkt an, dass Neubauten und Generalsanierungen für eine adäquate Unterbringung unbedingt erforderlich sind. (GZ 10/003-2019)

V. 4. Organisatorische Mängel

Bei der vorzeitigen Repatriierung eines Soldaten nach Österreich traten Probleme mit der Verzollung seines Gepäcks auf. (GZ 10/102-2019)

Durch mangelhafte heeresinterne Verwaltungsabläufe entstanden Auszahlungsrückstände bei Überstunden. (GZ 10/147-2019)

V. 5. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen

Eine Charge wurde ungerechtfertigt vorzeitig aus dem sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz entlassen, weil nach einem Cannabis-Test eine geringfügige THC-Wert-Überschreitung (Tetra Hydro Canabinol) aufschien. Den Erhebungen zufolge wurde die Harnprobe zur weiteren Untersuchung nicht in das dafür vorgesehene chemische Labor eines gerichtsmedizinischen Institutes übermittelt. (GZ 10/118-2019)

Eine Militärärztin, die die Erstbehandlung eines grundwehrdienstleistenden Soldaten in der Truppenambulanz durchführte und eine stationäre Aufnahme empfahl, wurde in Folge über die geänderte militärärztliche Beurteilung und damit einhergehenden Veranlassungen (keine stationäre Aufnahme, Aufforderung zur Rückfahrt des erkrankten Rekruten mit öffentlichen Verkehrsmitteln) weder eingebunden noch darüber informiert. (GZ 10/203-2019)



V. 6. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Ein Gefreiter erhielt etwa zwei Wochen vor dem Kursbeginn der Kaderanwärterausbildung eine Absage, weil die Kursplätze überbucht und zu wenig Ausbildungskapazitäten vorhanden waren. (GZ 10/011-2019)

Die Parlamentarische Bundesheerkommission unterstützt die rasche Einführung des zentralen Personalmeldesystems, durch das einerseits alle Kaderanwärterinnen und Kaderanwärter in einem Datenpool erfasst werden sollen und andererseits ein Überblick über die vergebenen Ausbildungsplätze geschaffen werden soll. Überbuchungen von Kursplätzen sollen damit hintangehalten werden können.

Über zu lange Dienstzeiten und nicht erfolgte, in Aussicht gestellte, Dienstfreistellungen beschwerten sich einige Grundwehrdiener zu Recht. (GZ10/014-2019)

Trotz Vorliegens der Voraussetzungen unterblieb die Auszahlung einer Belohnung an Ausbilder des Pilotprojekts „Fit fürs Heer“. (GZ10/103-2019)

Eine für einen Truppenoffizier unverständliche Dienstzuteilung zu einer anderen Dienststelle hatte dessen Antrag auf Neubeurteilung zur Folge, der nur verzögert an die zuständige Stelle weitergeleitet wurde. (GZ10/122-2019)

Schroffe Behandlung eines Rekruten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und Kontrolle von Maler- und Tapeziertätigkeiten durch einen UO sowie mangelhafte Bereitstellung geeigneter Schutz- und Reinigungsmittel. (GZ10/141-2019)

Eine Vollaussstattung der Ausgangsuniform war für einen Wachtmeister des Milizstandes seit 2017 nicht möglich. (GZ 10/151-2019)

Erst nach Einbringung einer Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission über die unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer von eineinhalb Jahren für einen Antrag an die Dienstbehörde erfolgte binnen weniger Tage die Absprache mittels Bescheid der Dienstbehörde. (GZ10/157-2019)

Bei der Beurteilung zur Nachbesetzung eines Arbeitsplatzes lag eine mangelhafte Beurteilungsmatrix vor und es wurde angeregt, dass erst nach Beurteilung der umfassend neu bearbeiteten Unterlagen eine abschließende Personalmaßnahme getroffen wird. (GZ 10/174-2019)

V. 7. Nichtbeachtung von Vorschriften/Gesetzen

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Krankmeldung) wurden datenschutzrechtliche Richtlinien nicht eingehalten. (GZ 10/113-2019)



Ein Grundwehriener konnte aufgrund einer kurzfristigen Einteilung zu einem Dienst als Charge vom Tag, erst nach dem Einbringen einer außerordentlichen Beschwerde an der Nationalratswahl 2019 teilnehmen. (GZ 10/212-2019)

V. 8. Evaluierung von Vorschriften

Im Zusammenhang mit der tödlichen Hundeattacke im Zuge der Betreuung von Militärhunden in der Flugfeld-Kaserne in Wr. Neustadt stellte die Parlamentarische Bundesheerkommission fest, dass eine grundsätzliche Überarbeitung aller Vorschriften für das Militärhundewesen insbesondere bezüglich Sicherheit im Umgang mit Diensthunden notwendig ist. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- Eine Regelung für das generelle Einbringen von Hunden zur Ausbildung einschließlich Erstellung eines Alarmplans für Militärhundeführerinnen und Militärhundeführer außerhalb der Normdienstzeit.
- Das Versperren einer Zwingeranlage muss klar geregelt sein.
- Eine Schulung für Bedienstete über das Verhalten gegenüber freilaufenden Hunden in Kasernen.
- Eine Verbesserung der Arbeitssituation von Militärhundeführerinnen und Militärhundeführern. (Aufenthaltsmöglichkeit mit Sanitärbereich und Lagerungsmöglichkeit für Ausrüstung im Bereich der Zwingeranlage).
- Genaue Regelungen für den Umgang mit Diensthunden je nach Ausbildungsstand, z.B.: bei bestimmten gefahrgeneigten Situationen nur zu zweit für Sicherheits- bzw. Alarmierungszwecke. (GZ 10/268/4-2019)
- Genaue Regelungen für das Mitbringen von privaten Hunden in militärische Liegenschaften.

VI. Prüfbesuche der Parlamentarische Bundesheerkommission

VI. 1. Prüfbesuch beim Heeresnachrichtenamt

Die Kommission führte am 29. Jänner 2019 einen Prüfbesuch beim Heeres-Nachrichtenamt durch und stellte Folgendes fest:

- Das Personalfehl im Heeresnachrichtenamt ist gravierend.
- Die Unsicherheit beim Organisationsplan belastet das Betriebsklima erheblich.



- Die Modalitäten der Fahrtkostenvergütung für Grundwehrdiener im Zusammenhang mit der Refundierung von Aufwendungen für Fahrten mit den Wiener Verkehrsbetrieben sind nicht zeitgemäß.

VI. 2. Prüfbesuch beim Heeresabwehramt

Am 13. März 2019 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission beim Abwehramt in Wien einen Prüfbesuch durch und stellte dazu fest:

- Das vorherrschende österreichweite Defizit an qualifiziertem IT-Personal wirkt sich auch beim ÖBH aus; fehlende finanzielle Anreize im öffentlichen Dienst tragen ihres dazu bei.
- Die Konkurrenz zu Jobangeboten aus der Privatwirtschaft ist groß, auch erfolgt die Abwanderung ressortintern und in andere Ressorts.
- Aktive Werbe- und Rekrutierungsmaßnahmen seitens des Abwehramtes sind nicht möglich, da keine sichere Jobperspektive zugesagt werden kann.
- Kritisiert wird, dass nach derzeitigem Informationsstand eine Umsetzung des neuen Organisationsplans erst Anfang 2021 ansteht.
- Das Abwehramt ist in einem von der Bundesimmobiliengesellschaft mit hohen Kosten angemieteten Bundesamtsgebäude untergebracht. Das Gebäude ist alt und sanierungsbedürftig. Eine Finanzierung für Ausbau- bzw. Sanierungsarbeiten wurde aber nicht zugesagt.
- Die zur Verfügung gestellten knappen finanziellen Mittel für die Einsatzorganisation Abwehramt führen zu Qualitätsverlusten bei der personellen, materiellen und infrastrukturellen Ausstattung.
- Es wurde angeregt, dass für Bedienstete des Abwehramts die Regelung punkto Waffenpass analog zur Regelung bei der Militärpolizei gehandhabt wird.

VI. 3. Prüfbesuch beim Militärkommando Vorarlberg

Am 7. und 8. März 2019 erfolgte ein Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheerkommission beim Militärkommando Vorarlberg in Bregenz statt. Der Militärkommandant strebt den Aufbau eines zweiten Pionierzuges an, um bei Katastropheneinsätzen effizienter helfen zu können.



Personal

Sowohl Grundwehrdiener als der Kader schätzen die Möglichkeit in ihrem eigenen Bundesland den Dienst zu leisten. Insbesondere für Grundwehrdiener ist es nur sehr eingeschränkt möglich. Ungefähr 60% der Grundwehrdiener leisten ihren Präsenzdienst in Salzburg und Tirol, wodurch ein erhöhter Zulauf zum Wehersatzdienst, dem Zivildienst, gegeben ist.

Neben dem Dienst bei der Militärmusik findet die Verwendung beim Assistenzeinsatz/ Katastropheneinsatz (Schnee) große Zustimmung. Das fallweise Heranziehen der Rekruten der Militärmusik als Wachsoldat im Kommandogebäude Oberst Bilgeri wird moniert. Ausrüstungs- und Bekleidungssteilen (Spangen für die Schulterschnur, Kordeln, Musikabzeichen) fehlen zum Teil. Der Soldatenvertreter hatte keine Schulung erhalten.

Große Bedeutung für den Katastrophenschutz hat das Vollkontingent im Herbst jeden Jahres. Befürchtet wird die Umstellung auf einen Sommer-Einrückungstermin. Dieser würde die Einsatzfähigkeit im Winter deutlich schwächen.

Der Kaderzuwachs deckt derzeit die Pensionsabgänge ausreichend ab. Der Personalstand beträgt 86% Besetzungsgrad. Bei den Offizieren und den höherrangigen Unteroffizieren ist er über 95%. Beim Zivilpersonal ist ein Fehl von 54%, das resultiert daraus, dass nur jede dritte Planstelle nachbesetzt werden darf.

Als wichtiges Element bei der Personalwerbung wird die Durchführung der Kaderanwärterausbildung in Vorarlberg gesehen.

Milizsoldaten kritisieren die Dauer – von bis zu sechs Monaten – der modulartigen Ausbildung, die mit den Gegebenheiten des zivilen Berufs faktisch nicht vereinbar ist.

Im Bereich des MilKdo V muss der Leiter Stabsarbeit zwei weitere Stabsfunktionen, die nicht besetzt sind, mitübernehmen. Kritisiert wird, dass die Bewertungen für Stabsfunktionen in V im Vergleich zu anderen MilKden um eine Funktionsgruppe niedriger eingestuft sind.

Wohnraum

Die Wohnkosten in Vorarlberg sind hoch. Das ÖBH verfügt über eine unzureichende Anzahl an Naturalwohnungen in Vorarlberg (43 in Bludesch, eine derzeit nicht vergeben). Die Gemeinde Bludenz hat Soldatinnen und Soldaten bei kostengünstigen zivilen Wohnbauprojekten ein Vorkaufsrecht eingeräumt.



Für Empörung sorgt ein Informationsschreiben des BMLV an Naturalwohnungsnutzer, wonach erhebliche finanzielle Belastungen - im Einzelfall mehrere tausend Euro - durch steuerliche Nachforderungen für die Zeit der Nutzung angekündigt wurden.

Unterkünfte

Das Kommandogebäude Oberst Bilgeri ist ein Gebäude aus der Zeit der Monarchie, das in Teilen zeitgemäß saniert ist. Die Nass- und Sanitäreanlagen und die Unterkünfte für Grundwehrdiener sind abgenutzt, es besteht ein hoher Sanierungsbedarf.

Auf dem Areal der Kaserne befindet sich ein baufälliger ehemaliger Rossstall. Über Anregung des Militärkommandos Vorarlberg und der Freunde der Militärmusik Vorarlberg bestehen Pläne, hier ein Orchesterprobe- und Aufführungszentrum für die Militärmusik und zivile Musiken zu errichten. Dieses Projekt wird auch von der Vorarlberger Landesregierung unterstützt. Bis dato verfügt die Militärmusik über keinen adäquaten Probe- und Aufführungsraum.

Ausbildung

Besonderheiten ergeben sich aufgrund der weiten Anfahrtszeiten zu Ausbildungszentren des Bundesheeres. Aufgrund der hohen internationalen Belegtage ist die Nutzung des Truppenübungsplatzes Lizum und des Truppenübungsplatzes Seetal für die Ausbildung des Militärkommandos Vorarlberg nur eingeschränkt möglich.

Kraftfahrzeuge

Ein eklatanter Fehl besteht bei Militärfahrzeugen. Ein Lichtblick ist die Zuweisung von geschützten Universal-Geländefahrzeugen Hägglund für die Gebirgstruppe.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission stellt zusammenfassend zum Prüfbesuch fest:

- 60% der Grundwehrdiener können ihren Präsenzdienst nicht im eigenen Bundesland leisten, daher bevorzugen viele junge Männer den Wehrersatzdienst/ Zivildienst.
- Bei militärischen Personal beträgt der Besetzungsgrad 86%. Beim Zivilpersonal besteht ein Fehl von 54%, weil die Nachbesetzung nur jeder dritten Planstelle genehmigt ist.
- Milizsoldaten kritisieren die Dauer - von bis zu sechs Monaten - der modulartigen Ausbildung, die mit den Gegebenheiten des zivilen Berufs faktisch nicht vereinbar ist.



- Die Bewertungen sind für Stabsfunktionen in Vorarlberg im Vergleich zu den anderen Militärkommanden um eine Funktionsgruppe niedriger eingestuft.
- Nass- und Sanitäreanlagen und die Unterkünfte für Grundwehrdiener im Kommandogebäude Oberst Bilgeri sind abgenutzt, es besteht ein hoher Sanierungsbedarf.
- Bis dato verfügt die Militärmusik Vorarlberg über keinen adäquaten Probe- und Aufführungsraum. Der Neubau bzw. die Sanierung des Rossstalls auf dem Areal der Kaserne für eine militärische und zivile Nutzung wird für zweckmäßig erachtet.
- Ausrüstungs- und Bekleidungsteile wie Spangen für die Schulterschnur, Kordeln, Musikabzeichen fehlen zum Teil.
- Für Empörung sorgt ein Informationsschreiben des BMLV an Naturalwohnungsnutzer, wonach erhebliche finanzielle Belastungen durch steuerliche Nachforderungen für die Zeit der Nutzung angekündigt wurden.
- Ein eklatanter Fehl besteht bei Militärfahrzeugen.
- Grundwehrdiener haben bei Übernahme in ein militärisches Dienstverhältnis die „VORTEILScard Österreichisches Bundesheer“ für die Gratisnutzung der Österreichischen Bundesbahnen abzugeben, wodurch sie um den Vorteil der befristeten Weiternutzung als VORTEILScard<26 oder VORTEILScard classic bis zum Ablauf eines Jahres gebracht werden.

VI. 4. Prüfbesuch beim Jägerbataillon 23

Am 8. März 2019 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission einen Prüfbesuch beim Jägerbataillon 23 in der Walgau-Kaserne in Bludesch durch. Das Jägerbataillon 23 ist der einzige bataillonsstarke Verband in Vorarlberg und gehört zur 6. Gebirgsbrigade.

Sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz Migration in Tirol

Seit einiger Zeit unterstützt das Jägerbataillon 23 den Assistenzeinsatz Migration in Tirol und nicht mehr jenen im Burgenland. Angesichts des weiten Anreisewegs in den Osten Österreichs und dortige Einsatzorte ist man derzeit über den nähergelegenen Assistenzeinsatz zufrieden.

Die Unterbringung in der Standschützen-Kaserne in Innsbruck erfolgt in 10-Betten-Zimmern. Durch unterschiedliche Dienstzeiten werden die Schlaf- und Ruhezeiten gestört.



De facto erfolgen kaum Aufgriffe, was zu einem Akzeptanzproblem bei den eingesetzten Soldaten führt. Es durften auf Anordnung der Sicherheitsbehörden unter Einbindung der Österreichischen Bundesbahnen nur Aufleger-Züge kontrolliert werden, wo schon beim Einfahren des Zuges ersichtlich ist, dass sich keine Person verstecken kann.

Grundwehrdiener werden für den Assistenzeinsatz Migration drei Monate ausgebildet und für die weitere Präsenzdienstzeit diesem Einsatz zugeführt. Die Erwartungshaltung der Rekruten ist beim Einrücken auf eine Hochgebirgskampfausbildung ausgerichtet. Entsprechend negativ fällt die ursprünglich positive Einstellung am Ende des militärischen Dienstes in der Grundwehrdiener-Feedback-Befragung aus.

Das Ergebnis der Befragung wird erst nach dem Abrüsten der Grundwehrdiener bekannt, sodass kein Abschlussgespräch stattfinden kann.

Kraftfahrzeuge/Bewaffnung/Ausrüstung

Ein eklatanter Fehl besteht bei Militärfahrzeugen. Das Bataillon verfügt über keine Panzerabwehrlenk Waffen.

Bemängelt wird das Fehlen ausreichender Schutzausrüstung, so gibt es lediglich eine geringe Zahl von Stichschutzwesten für Kaderpräsenzeinheit-Soldaten. Für privat gekaufte Einschubplatten für die Schutzausrüstung müssen bis zu €1.000,- ausgegeben werden, weil diese nicht zur Verfügung gestellt werden.

Erfreulich war die Zuweisung von geschützten Universal-Geländefahrzeugen Hägglund für die Gebirgstruppe.

Unterkunft

Die Ausstattung der Zimmer und insbesondere der Betten sind antiquiert. Uralte Polster und Holzbretter an Stelle von Lattenrost sind nicht mehr zeitgemäß. Bettenlängen von 190 cm und 200 cm sind für einige Rekruten zu kurz. Es stehen 6- und 8-Betten-Zimmer zur Verfügung.

In einem Metallspint kann die persönliche Ausrüstung eines Rekruten nicht vollständig untergebracht werden. Nur ein Teil der Unterkünfte verfügt über Holzkästen, die eine ausreichende Größe für eine sichere Verwahrung bieten.

Die Walgau Kaserne ist ein Kreuzbau aus dem Jahr 1989 und grundsätzlich noch in Ordnung. Die Nass- und Sanitäreanlagen sind abgenutzt. Sanierungsmaßnahmen sind bei den Rohrleitungen im Keller erforderlich.



VI. 5. Überprüfung vor Ort beim sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration

Aufgrund zahlreicher Beschwerden wegen grober Unterkunftsmängel (Schimmel, penetranter Geruch aus den Sanitäranlagen etc.) führte die Parlamentarische Bundesheerkommission am 10. Oktober 2019 eine Überprüfung vor Ort in Nickelsdorf durch.

Rund 900 Soldatinnen und Soldaten befinden sich österreichweit im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration. Das Militärkommando Burgenland stellt mit ca. 450 Soldatinnen und Soldaten in drei Kompanien die Einsatzführung im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes gemäß Behördenauftrag der Landespolizeidirektion Burgenland und der Landespolizeidirektion Niederösterreich mit dem Ziel der Verhinderung illegaler Grenzübertritte sicher. Die Anzahl der Aufgriffe im Jahr 2019 ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen (2019: 1.260 zu 2018: 906). Schlepper führen meist Gruppen von 5 bis 15 Personen, Hauptherkunftsland Afghanistan, über die Grenze.

Die Einsatzdauer beträgt grundsätzlich drei Monate. Die beschwerdegegenständliche Unterkunft ist seit 2017 angemietet und damals adaptiert worden. Sie bietet Platz für ca. 40 Personen. Der Mietvertrag unterliegt einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Tiefgreifende und kostenintensive Sanierungen sind wegen der Befristung des Assistenzeinsatzes unterblieben. Die grenznahe Unterbringung ermöglicht rasche Einsatzreaktionen und kurze Fahrtstrecken. Die nächstgelegene Kaserne in Bruckneudorf ist eine Fahrstunde entfernt.

Ein Assistenzeinsatzzug ist in Containern in Nickelsdorf untergebracht. Allenfalls verfügt das Bundesministerium für Inneres über eine Containerunterkunft in Nickelsdorf die je nach Flüchtlingsaufkommen benötigt wird.

Im Zuge der Dienstaufsicht des Militärkommandanten am 28. September 2019 wurden bei der 1. Assistenzeinsatzkompanie verschiedene Unterkunftsmängel festgestellt bzw. durch den stellvertretenden Kompaniekommandanten gemeldet.

In Umsetzung der Mängelbehebung wurde durch einen Bau-Pioniertrupp bis zum 4. Oktober 2019 die Reparatur der WC Spülkästen, Befestigung einer WC-Muschel und die Behebung der Verstopfung des Pissoirs veranlasst. Durch eine private Installateur Firma erfolgte eine Überprüfung der Heizung, die Begutachtung des Wasserschadens und die Festlegung der weiteren Maßnahmen.



Das Militärkommando Burgenland ordnete am 1. Oktober 2019 an, das Zimmer mit dem Wasserschaden und Schimmel nicht als Unterkunft zu nutzen.

Am 4. Oktober 2019 erfolgte an den Einsatzstab die Meldung über eine Beschwerde und wurde am 5. Oktober 2019 im Zuge der Dienstaufsicht vom Militärkommandanten festgestellt, dass der mit Schimmel befallene Unterkunftsraum befehlswidrig noch immer mit drei Personen belegt war.

Weiters wurde am 9. Oktober 2019 ein Tausch von Inventargerät (Kopfpolster, Matratzen, Tische) und am 10. Oktober 2019 die Reparatur eines Dusch-Ablaufes durchgeführt. Am 16. Oktober 2019 wurde mit der Reparatur des Wasserschadens an der Wand zwischen dem schimmelbefallenen Zimmer und dem Duschaum begonnen.

Zusammenfassend war festzuhalten:

- Der Aufenthalts- und Essbereich sowie ein Großteil der Unterkunft zeigt sich nach Verbesserungsmaßnahmen in einem brauchbaren Zustand.
- Schimmel befindet sich an einer Wand in einer Unterkunft mit einer offenen Dusche. Mangels Vorhang sind die Fenster dieses Raumes mit Papier abgeklebt. Dieser Raum ist erst nach Entfernung des Schimmels in einem bewohnbaren Zustand.
- Aus einem abgeklebten Abfluss im Unterkunftsbereich dringt Fäkalgeruch.
- Die zuvor ausgetauschten Kopfpolster und Matratzen sind mit Flecken behaftet. Die Überzüge einzelner Kopfpolster sind aufgerissen.

VI. 6. Prüfbesuch bei AUTCON/EUFOR ALTHEA

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 29. bis 30. Oktober 2019 einen Prüfbesuch bei den Soldatinnen und Soldaten von AUTCON/EUFOR ALTHEA im Camp Butmir in Sarajevo durch.

Im September 2019 löste Ungarn turnusmäßig Österreich bei der Gestellung einer Infanterie-Kompanie ab, sodass die Kontingentsstärke zum Prüfzeitpunkt nur 193 Soldatinnen und Soldaten betrug. 3 von 17 Liaison Observation Teams (LOT-Häuser) stellt Österreich.

Der Auftrag von EUFOR ALTHEA ist im Wesentlichen die Stabilisierung der militärischen Aspekte der Friedensabkommen von Dayton und Paris sowie die Stellung militärischer Präsenz, um eine neuerliche Gefährdung des Friedens hintanzuhalten. Die Weiterentwicklung der Föderation stockt durch fehlenden politischen Konsens. Im Alltag



ist das Zusammenleben der Ethnien pragmatisch. Die politische Pattsituation führt infolge mangelnder Perspektiven/hohe Arbeitslosenrate zu einer verstärkten Auswanderung von jungen Menschen. EUFOR ALTHEA stabilisiert und wird wegen der neutralen Haltung und Vorgangsweise geschätzt.

Die Höhe der Bezüge im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz im Inland ist ähnlich wie im Auslandseinsatz. Der vergleichsweise geringe besoldungsrechtliche Unterschied zwischen In- und Ausland verringert den Anreiz zur Meldung für Auslandseinsätze. Die längerfristige Abwesenheit bei Auslandseinsätzen von zu Hause steht der Möglichkeit, beim Assistenzeinsatz alle paar Tage nach Hause fahren zu können, gegenüber.

Es fehlen etwa 10% auf die Personal-Sollstärke, was im Einzelfall zu verstärkten Belastungen führt.

Da zum Prüfzeitpunkt die Infanterie-Kompanie nicht durch österreichische Soldaten gestellt wurde, bestand die Gruppe der Mannschaftsdienstgrade zum Großteil aus Krafft Fahrern und Sanitätspersonal; darunter mehrere Soldaten mit Migrationshintergrund. Sie beanstandeten die Ausdrucksweise von Ranghöheren gegenüber Soldaten mit türkischem Migrationshintergrund, wie z.B.: „Unsere Türken“.

Zusammenfassend wird festgestellt:

- Das 10% Personalfehl führt zur Mehrbelastung bei Spezialfunktionen.
- Auslandeinsatzerfahrenen Unteroffizieren dauert die inländische Vorbereitung für den Einsatz zu lange. Generell wird eine möglichst individuelle Einsatzvorbereitung angestrebt.
- Die unterschiedliche Dauer der Gültigkeit der psychologischen Eignung für Berufsmilitär und für die Miliz wird hinterfragt.
- Eine abwertende Ausdrucksweise gegenüber Soldaten insbesondere mit türkischem Migrationshintergrund ist unzulässig.
- Das Essensangebot und die Unterkünfte im Camp Butmir sind sehr gut.
- Die Internet-Verbindung funktioniert gut.
- Der Fuhrpark ist veraltet und reparaturanfällig. Eine Modernisierung und Verstärkung ist dringend geboten.

VI. 7. Prüfbesuch bei der Militärvertretung Brüssel

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte vom 4. bis 5. November 2019 einen Prüfbesuch bei der Militärvertretung Brüssel (MVB) durch.



Die Diensterteilung bei der Militärvertretung Brüssel erfolgt mit befristeter Versetzung von grundsätzlich 5 Jahren. Mangels ausreichender Bewerbungen auf freie Arbeitsplätze besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit auf Verlängerung, die von den meisten Bediensteten angestrebt wird; insbesondere jene, die nur noch wenige Jahre bis zum Übertritt in den Ruhestand haben.

Die Arbeitsplatzsituation bei der Rückkehr von der Auslandsverwendung hat sich durch die Schaffung des Personalpools an der Landesverteidigungsakademie merkbar verbessert. Zusätzlich handhabt das BMLV Verlängerungsansuchen großzügig. Im Konkreten gibt es Einzelfälle die auf eine durchgehende Auslandsverwendung von 10 bis 13 Jahren kommen.

Ab 2020 werden den Bediensteten ausreichend Büroräume im EU-Viertel in Brüssel zur Verfügung stehen. Die zentrale Lage im Nahbereich zur Österreichischen Botschaft und die Zusammenführung mehrerer Abteilungen lässt eine Optimierung der Abläufe erwarten.

Soldaten und Zivilbedienstete der Militärvertretung Brüssel leisten in ihren Aufgabenbereichen mit Bezug zu EU und NATO höchst engagiert anerkannte Arbeit. Österreichs Botschafterinnen und Botschafter bei der EU, der NATO sowie für Belgien bescheinigen den Soldatinnen, Soldaten und Zivilbediensteten der eine exzellente Aufgabenerfüllung.

VI. 8. Prüfbesuch bei AUTCON EUTM MLI

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte vom 25. bis 28. November 2019 einen Prüfbesuch bei den Soldaten des AUTCON "European Union Training Mission Mali" – EUTM MLI – durch. An der Mission, in der Stärke von 730 Soldatinnen und Soldaten, nehmen 26 europäische Staaten teil (22 EU-Mitglieder).

Österreich stellte von Juni bis Dezember 2019 den Mission Force Commander (MFC) bei EUTM MLI. Portugal wird anschließend den MFC stellen und das Kommando EUTM übernehmen. Die ursprünglich nachfolgend vorgesehene Kommandoführung durch Spanien musste aufgrund der innenpolitischen Lage in Spanien abgeändert werden. Das AUTCON umfasst 47 Soldaten (ein Stabelement in Bamako, ein Ausbildungselement in Koulikoro).



Allgemeines

Kämpfe, Krisen, Klimawandel und ein hohes Bevölkerungswachstum haben in ganz Westafrika zu gigantischen Migrationsbewegungen geführt. Es kommt zu regelmäßigen Angriffen durch radikal islamistische Gruppen. Der Menschenschmuggel von Migranten Richtung Europa ist immer lukrativer.

In dem rund 1,24 Millionen km² großen Mali leben etwa 18,7 Millionen Menschen (Vergleich: 1950: 4,1 Mio., Prognose für 2050: 60,3 Mio.). Als Tuareg-Rebellen und islamistische Terrorgruppen 2012 den Aufstand probten und unter anderem die Stadt Timbuktu zerstörten, hat die malische Regierung die effektive Kontrolle über den gesamten Staat verloren.

Seit März 2013 beteiligt sich das Bundesheer an der "European Union Training Mission Mali". Die Hauptaufgabe der Mission besteht in der Beratung, Unterstützung und Ausbildung der malischen Streitkräfte mit dem Ziel, die territoriale Einheit und Kontrolle des Staates unter Einhaltung der Menschenrechte wiederherzustellen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für einen stabilen und funktionierenden Staat.

Ziel ist es, die negativen Effekte auf die äußere und innere Sicherheit Österreichs und Europas (unter anderem terroristische Angriffe, organisierte Kriminalität und irreguläre Migration), die sich aus der Instabilität vor Ort ergeben, zu reduzieren.

Das Wirtschaftswachstum wird durch die allgegenwärtige Korruption beeinträchtigt.

Sicherheitslage

Mali, Niger, Burkina Faso, Mauretanien und der Tschad bilden die Gruppe G5 Sahel, die gegen den Terrorismus in der Sahelregion kämpft.

Die ehemalige Kolonialmacht Frankreich griff 2013 militärisch ein und drängte die Islamisten zurück. Frankreich hat im Rahmen der Mission Barkhane 4.500 Soldatinnen und Soldaten stationiert. Die Mission der Vereinten Nationen MINUSMA umfasst 12.000 Soldatinnen und Soldaten, EUTM MLI 750 Soldatinnen und Soldaten. Die G5 Sahel stellen 5.000 Soldatinnen und Soldaten, Mali selbst verfügt über zirka 18.000 Soldatinnen und Soldaten.

Trotz der Präsenz tausenden internationaler Soldatinnen und Soldaten verschlechtert sich die Sicherheitslage in dem westafrikanischen Staat rasant.

Im letzten Monat fanden mehrere Anschläge statt, darunter ein Angriff auf ein malisches Camp mit 50 toten malischen Soldaten. Im Zuge einer Operation in Gao kamen 13 französische Soldaten infolge einer Hubschrauber-Kollision ums Leben.



Force Protection

Die Ausbildung der malischen Truppe findet in allen Landesteilen Malis – mit Schwergewicht im Koulikoro Trainings Center – durch Ausbilder EUTM statt. Die aktuelle Sicherheitslage erfordert bei der Ausbildung im Gelände eine Force Protection in der Stärke von 1:6 (ein Ausbilder, sechs Soldaten Force Protection).

Bei Gesprächen mit den Soldaten des AUTCON wurden folgende Themen besprochen:

Inländische Einsatzvorbereitung

Generell besteht der Wunsch nach einer möglichst individuellen fachspezifischen inländischen Einsatzvorbereitung.

Diensteinteilung

Einzelne Soldaten monieren, dass sie zusätzlich zu ihren eigentlichen Aufgaben weitere Dienstaufträge und Aufgabenbereiche abdecken müssen und dass diese erhöhte Arbeitsbelastung nicht entsprechend abgegolten wird.

Unterbringung

Einige Zimmer im HQ EUTM MLI in Bamako und im KTC – Koulikoro Trainings Center - müssen wegen Schimmelbefalls nach Regenfällen immer wieder gesperrt werden. Für die Instandsetzung ist eine private Firma zuständig, die Reparaturen dauern lange. Langfristige Sanierungen erfolgen nicht.

Zum Großteil sind die Soldaten in Zwei-, oder Dreibettzimmern untergebracht. Einzelzimmer sind die Ausnahme. Diese Unterkunftssituation wird, trotz der teils schwierigen Umstände, akzeptiert.

Sowohl im HQ in Bamako als auch in der malischen Kaserne in Koulikoro ist die Unterkunftskapazität limitiert.

Containerunterkünfte könnten die Situation verbessern.

Uniform

Den Soldaten stehen fünf Garnituren HWC (Hot Weather Clothing) zur Verfügung, die für die klimatischen Gegebenheiten geeignet sind. Kritisiert wird jedoch die geringe Strapazier- und Reißfestigkeit, da das Gewebe schon bei leichter Beanspruchung einreißt. Moniert wird, dass bei einer Entsendung von unter 30 Tagen kein Combat-Shirt und andere wichtige Ausrüstungsgegenstände (z.B. Schutzbrille) ausgegeben wird.

Zur Standardausrüstung gehören die Segeltuchschuhe, die für den Alltagsbetrieb einen angenehmen Tragekomfort bieten. Da sie aber nicht wasserfest sind und die Sohle



keinen Schutz gegen spitze Gegenstände bietet, sind sie bei der Ausbildung im Gelände ungeeignet.

Überschuhe oder ein anderer Feldschuh sind bei diesen Ausbildungsvorhaben erforderlich.

Heeres-Kraftfahrzeuge

Das AUTCON verfügt über zehn österreichische Kraftfahrzeuge. Die Motorleistung, insbesondere des österreichischen Kommandofahrzeuges/Mitsubishi Pajero, hinkt bei weitem jener der Standardfahrzeuge der EU-Flotte hinterher (ca. 100 PS weniger). Bei Einsatzfahrten im Konvoi kommt es dadurch zu ständiger Überbeanspruchung des Fahrzeuges, woraus eine stark erhöhte Reparaturanfälligkeit resultiert. Die Ersatzteilversorgung erfolgt sehr schleppend.

Der Verwaltungsablauf und der bürokratische Aufwand im Austausch mit den Dienststellen in Österreich ist für die Truppe vor Ort lähmend. Nicht jeder Schaden oder jede Reparaturanforderung kann aufgrund der Widrigkeiten im Einsatzraum (verschlammte, tiefe Schlaglöcher, unbefestigte Straßen, Felsbrocken) gemäß den österreichischen Vorgaben belegt werden.

Gesundheitsvorsorge

Immer wieder treten Durchfallserkrankungen, das Dengue-Fieber oder Malaria auf, weshalb die Erweiterung der medizinischen Untersuchung nach dem Auslandseinsatz um eine tropenspezifische Nachuntersuchung angeregt wird.

Rotation

Die Rotationsflüge finden mit zivilen Fluggesellschaften statt. Eine zuverlässige und problemlose Flugreise (Gepäckabwicklung und Personenkontrolle) ist mit den Turkish Airlines beim Umsteigen in Istanbul, laut Angaben mehrerer Soldaten, nicht möglich. Es finden penible und langwierige Perlustrierungen statt, das Gepäck inklusive Ausrüstung kommt faktisch erst zwei Wochen später im Einsatzraum an. Trotz mehrfach gemeldeter Bedenken werden die Rotationsflüge nach wie vor überwiegend über Turkish Airlines gebucht.

Die Flugvariante mit Air France über Paris funktioniert ausgezeichnet.

Zahlungsverkehr

Für Ausgaben des AUTCON müssen regelmäßig mehrere € 100.000 von Österreich nach Mali und beispielsweise nach Beendigung der österreichischen Kommandoführung EUTM MLI im Dezember 2019 wieder retour transportiert werden. Aufgrund der



andauernden prekären Sicherheitslage und einer zeitgemäßen Geldgebarung wird ein unbarer Finanztransfer mittels einem Konto bei einer Bank vor Ort angeregt.

Einreise

Für die Einreise nach Mali ist eine Travel Order oder ein Visum erforderlich. Die Travel Order für Soldaten wird vom EUTM MLI ausgestellt und nach Österreich übermittelt. Vereinzelt werden von Österreich aus die Daten von entsandten Personen in den Einsatzraum sehr spät und kurzfristig bekannt gegeben, sodass eine Entsendung nur dann durchgeführt werden kann, wenn die vorgegebenen Sicherheitsstandards, wie z.B. die Verschlüsselung der Daten, nicht eingehalten werden.

Internet/Telefon

Die Verbindungsmöglichkeiten via Internet oder per Sozialtelefonie in die Heimat sind gut.

Zusammenfassend wird festgestellt:

- Eine möglichst individuelle fachspezifische inländische Einsatzvorbereitung ist geboten.
- Die erhöhte Arbeitsbelastung durch Übertragung zusätzlicher Aufgabenbereiche wird nicht entsprechend abgegolten.
- Einige Zimmer im HQ in Bamako und im Koulikoro Trainings Center müssen wegen Schimmelbefalls nach Regenfällen immer wieder gesperrt werden; langfristige Sanierungen erfolgen nicht.
- Die Unterkunftskapazität ist limitiert; Containerunterkünfte könnten die Situation verbessern.
- Die Strapazier- und Reißfestigkeit der HWC-Uniform ist gering.
- Die Segeltuchschuhe sind nicht wasserfest und die Sohle bietet keinen Schutz gegen spitze Gegenstände. Überschuhe oder ein anderer Feldschuh sind bei diesen Ausbildungsvorhaben erforderlich.
- Bei internationalen Einsatzfahrten im Konvoi kommt es zu ständiger Überbeanspruchung des untermotorisierten Kommandofahrzeuges; die Ersatzteilversorgung erfolgt sehr schleppend. Der Verwaltungsablauf und der bürokratische Aufwand im Austausch mit den Dienststellen in Österreich ist für die Truppe vor Ort lähmend.



- Die medizinische Untersuchung nach dem Auslandseinsatz ist um eine tropenspezifische Untersuchung zu erweitern, weil immer wieder Durchfallserkrankungen, das Dengue-Fieber oder Malaria auftreten.
- Zuverlässige und problemlose Rotationsflüge (Gepäckabwicklung und Personenkontrolle in Istanbul) sind mit den Turkish Airlines nicht möglich. Die Flugvariante mit Air France über Paris funktioniert ausgezeichnet.
- Für Ausgaben des AUTCON wird ein unbarer Finanztransfer, z.B. mittels einem Konto bei einer Bank vor Ort, angeregt.
- Vereinzelt werden von Österreich aus die Daten von entsandten Personen in den Einsatzraum sehr spät und kurzfristig bekannt gegeben, sodass eine Entsendung nur dann durchgeführt werden kann, wenn die vorgegebenen Sicherheitsstandards, wie z.B. die Verschlüsselung der Daten, nicht eingehalten werden.

Das österreichische Engagement erfolgt im Gesamtkontext der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Es dient als wichtiger Beitrag zur Stabilisierung dieser Region.

Die Soldaten des AUTCON sind, trotz teilweise widriger Umstände vor Ort, top motiviert und erbringen ausgezeichnete Leistungen.

VII. Besonderheiten

VII. 1. Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Im Rahmen der Frühjahrstagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom 7. bis 8. März 2019 in Vorarlberg fand die 552. Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission, ein Prüfbesuch beim Militärkommando Vorarlberg in Bregenz (siehe Pkt. VI. 3.) und ein Prüfbesuch beim Jägerbataillon 23 in Bludesch (siehe Pkt. VI. 4.) statt.

Der Leiter des Projekts Sanitätswesen 2020 stellte die Planungen und Ideen betreffend einer neuen Sanitätsorganisation vor.

VII. 1.1. Projekt Sanitätswesen 2020

Die SanOrg 2013 funktioniert in weiten Bereichen nicht. Es besteht ein signifikantes Fehlen an militärärztlichem Personal und eine zu geringe personelle Ausstattung an Kräften in



der Truppensanität. Es fehlen Fachärzte, Allgemeinmediziner und Notärzte in den Sanitätszentren sowohl im Friedensbetrieb, als auch insbesondere im Einsatz.

Ziele der SanOrg 2020

Truppensanität

Die Truppensanität, zu der auch die Stellungenstraßen gehören, hat sich um die Gesundheitsvorsorge im Ressort zu kümmern. Im Rahmen eines staatlichen Grundauftrages befasst sie sich auch mit einem neuen Anstellungs- und Anspornsystem.

Ziel ist es unter anderem, eine ausreichende Zahl von Einsatzfachärzten und Einsatznotärzten zu erreichen sowie Regelungen zum Fähigkeitserhalt zu implementieren.

Truppenambulanz

Um dem Ärztemangel im ländlichen Raum sowohl im militärischen sowie auch im zivilen Bereich entgegenzuwirken, ist beabsichtigt, praktischen Ärzten eine standardisierte Ordination in Kasernen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Ärztin bzw. dieser Arzt hat einen Vertrag als Truppenarzt und ist gleichzeitig als praktischer Arzt für die Zivilbevölkerung tätig.

Der Vorteil ist eine umfassende Patientenstruktur (Altersgruppen, Krankheitsbilder) und flexible Verdienstmöglichkeiten, einerseits als Truppenarzt und zusätzlich als praktischer Arzt.

Einsatzorganisation

Die künftige Sanitätsstruktur umfasst drei Feldambulanzen (Hauptverbandsplatz). Eine Feldambulanz besteht aus fünf Teams und 10 Notarztteams.

Für die Vertragsdauer eines Militärarztes sind 20 Jahre vorgesehen (Ausbildung zum Arzt, Verwendung in der Funktion). Nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt/Facharzt soll eine Ärztin oder ein Arzt folgenden durchschnittlichen Jahresablauf haben: ¼ Inlandsverwendung, ¼ Auslandseinsatz, ¼ Schwerpunktausbildung, ¼ Fortbildung/Urlaub/Zeitausgleich.

Dieser klar festgelegte Jahresablauf soll die Attraktivität einer Laufbahn als Militärärztin oder –arzt erhöhen.

Resümee

- Der Grundauftrag des Sanitätswesens umfasst die Implementierung der notwendigen Ausbildung sowie der nötigen nationalen und internationalen Kooperationen.



- Ein wesentlicher Faktor ist die Miliz und ihre internationalen Vernetzungsmöglichkeiten bei der Schaffung der Sanitätstruppe (Einsatzfachärzte und Einsatzsanitätspersonal).
- Ausbildung des eigenen Personals im Sanitätsbereich.
- Befristete Laufbahnbilder bei Ärzte- und Spezialistenanstellung.
- Digitalisierung der Sanitätsverwaltung.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission befürwortet die Bestrebungen des Ressorts die Sanitätsorganisation neu aufzustellen bzw. zu optimieren.

VII. 1.2. Interaktives Szenarientraining

Im Zuge der Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission beim Militärkommando Vorarlberg wurde das interaktive Szenarientraining vorgestellt.

Bei dieser Ausbildung werden im Rahmen einer Live Simulation alle erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse von Soldatinnen und Soldaten zur Bewältigung einer kritischen Einsatzsituation, unter Beachtung der rechtlichen, einsatztaktischen und psychologischen Grundsätze und der dazugehörigen audiovisuell unterstützten Analyse, überprüft und verbessert.

Aufgrund von nicht ausreichend verfügbarem Ausbildungspersonal und unzureichender Ausrüstung wird diese Ausbildung zu wenig durchgeführt. Das interaktive Szenarientraining ist für mögliche Einsatzszenarien unabdingbar.

VII. 2. Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes

Im März 2019 wurde der Jahresbericht 2018 vom Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka und an den Bundesminister für Landesverteidigung Mario Kunasek übergeben.

Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch und die beiden Vorsitzenden, Abg.z.NR a.D. Otto Pendl und Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, stellten bei dem Pressegespräch am 27. März 2019 fest, dass mit den derzeitigen finanziellen Mitteln das Bundesheer seine Aufgaben nicht verfassungskonform erfüllen könne. Bereits getätigte Beschaffungs- und Ausstattungsschritte seien bei weitem nicht ausreichend. Die politische Führung trage die Verantwortung für die Sicherstellung der notwendigen Ressourcen.



VII. 3. Theresianische Militärakademie

Nach dem Informationsvortrag des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 19. November 2019 bei Militärakademikerinnen und Militärakademikern sowie Teilnehmern eines Führungs- und Stabslehrganges an der Theresianischen Militärakademie wurde im Zuge von Gesprächen Folgendes festgestellt:

Personal

Es fehlt Personal im Verwaltungs- sowie im Lehrbereich. Bedienstete machen eine Mehrfachbelastung aufgrund einer ständigen Steigerung der Aufgabengebiete und Teilnehmerzahlen bei Kursen und Ausbildungsgängen geltend.

Interessiertem Personal/Unteroffiziere im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich wird derzeit kein Laufbahnbild/Wirtschaftsunteroffizier ermöglicht (Laufbahnkurse, Weiterbildung).

Die Abrechnung von Dienstzuteilungen sowie von Dienstreisen bzw. Mehrdienstleistungen von Fähnrichen erfolgt mit monatelanger Verspätung. Kritisiert wird, dass das gemeinsame schriftliche Ausfüllen von Dienstreiseunterlagen – unter Anleitung im Lehrsaal – stundenlang dauert. Bei der Eingabe der Daten in das digitale Abrechnungssystem treten massive Verzögerungen auf.

Information

Vereinzelt wurde angeregt, dass schon während des Vorbereitungssemesters bzw. der Kaderausbildung Informationsveranstaltungen nicht nur durch Lehrpersonal sondern auch mit Militärakademikerinnen und Militärakademikern erfolgen sollten, um sich vorab ein persönliches Bild über den Verlauf der Fachhochschulausbildung machen zu können.

Besoldung

Unverständnis wird darüber geäußert, dass das Fachhochschulstudium „militärische Führung“ bis dato nicht entsprechend einem vergleichbaren zivilen Bakkalaureat besoldet wird.

Moniert wird der geringe Unterschied zwischen dem Gehalt eines Gruppen- und dem eines Kompaniekommandanten. Das Gehalt eines KpKdt wird in Bezug auf die verhältnismäßig große Verantwortung als zu niedrig bewertet.



Informationstechnologie

Im Internet werden Fernlernprogramme und Weiterbildungsprogramme angeboten. Einzelne Fachprüfungen werden online abgehalten. Dabei kommt es in Folge offensichtlicher Überlastung zu Verbindungsproblemen. Eine Prüfung konnte nur deshalb störungsfrei online durchgeführt werden, weil private WLAN Router verwendet wurden.

Angeregt wird, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Anspruchsberechtigten selbst ihre Dienstreisen, Dienstzuteilungen, etc. in ein Erfassungssystem eintragen und die Abrechnung damit automationsunterstützt und regelmäßig erfolgen kann. Dem Trend des Bürokratieabbaus wäre hierbei Rechnung getragen.

Infrastruktur

Der Bau eines zentralen Mehrzweckgebäudes (Zentrales Küchengebäude, Büros, Besprechungsräume, Archiv) ist geboten, um eine zeitgemäße und bedarfsorientierte Verwaltung und ein zentrales Campus-Management zu ermöglichen.

Die derzeitige Situation mit mehreren Verpflegsausgabestellen erfordert einen erhöhten Personal- und Ressourcenbedarf. Eine Zusammenführung der Verpflegsausgabestellen in einem noch zu errichtenden Mehrzweckgebäude ermöglicht ein verbessertes und serviceorientiertes Angebot.

Die Unterkunftskapazität für Militärademikerinnen und Militärademiker ist angespannt. Die Zimmer verfügen über keinen adäquaten Ausstattungsstandard (Nasszellen außerhalb des Zimmerbereichs, unzureichende Ausstattung und Anzahl an Lernplätzen). Darüber hinaus ist wegen des gestiegenen Personalbedarfs des Bundesheeres eine Erhöhung der Zahl an Absolventinnen und Absolventen in den kommenden Jahren vorgesehen.

Seit September 2019 besuchen 60 Schülerinnen und Schüler den ersten Jahrgang der neuen Bundeshandelsakademie für Führung und Sicherheit am Areal der Theresianischen Militärademie. Dies bedingt einen zusätzlichen Unterakunftsbedarf ebenso wie im Zuge der internationalen Zusammenarbeit für ausländische Gasthörerinnen und Hörer.

Zusammenfassung

- Durch die steigende Anzahl an Militärademikerinnen und -akademikern ergibt sich ein erhöhter Verwaltungsaufwand und es fehlt an ausgebildetem Personal im Verwaltungs- sowie Lehrbereich.



- Die Abrechnung von Dienstzuteilungen sowie von Dienstreisen bzw. Mehrdienstleistungen von Fähnrichen bedeutet einen hohen bürokratischen Aufwand und wird oft erst nach monatelanger Verzögerung abgeschlossen. Angeregt wird, dass – im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung – die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Betroffenen selbst die Dienstreisen, Dienstzuteilungen, etc. in ein Erfassungssystem eintragen und die Abrechnung damit automationsunterstützt und regelmäßig erfolgen kann.
- Einzelne online Fachprüfungen am PC können nur durch Verwendung privater WLAN Router störungsfrei abgehalten werden.
- Das Fachhochschulstudium „militärische Führung“ wird bis dato nicht entsprechend einem vergleichbaren zivilen Bakkalaureat besoldet.
- Der Bau eines zentralen Mehrzweckgebäudes und ein zentrales Campus-Management sind geboten.
- Die Unterkunftskapazität an der Theresianischen Militärakademie ist angespannt. Die steigende Anzahl an Militärakademikerinnen und -akademikern, Schülerinnen und Schülern der Bundeshandelsakademie für Führung und Sicherheit sowie ausländischen Studierenden verlangt eine Erweiterung des Unterkunftsangebotes.

VII. 4. Miliz

Der Milizbeauftragte des Bundesheeres informierte das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission anhand seines Jahresberichtes über die Situation der Miliz.

Budget

2019 wird ein Großteil der € 48 Mio. des Miliz-Pakets „Sonder-Invests 2015“ für die steigenden Personalkosten der präsenten Kräfte verwendet und nicht für das Beschaffungsvorhaben der Miliz.

Personal

Der jährliche Bedarf an Kaderfunktionen (180 Milizoffiziere und 500 Milizunteroffiziere) kann am Beispiel der Input-Werte von 2016 bis 2018 nur zu ca. 15% gedeckt werden.

Die personelle Einsatzbereitschaft einer von der Verfassung geforderten „milizartig strukturierten Armee“ verlangt letztlich die Wiedereinführung von verpflichtenden Milizübungen gemäß § 21 (3) Wehrgesetz.



Bei der vorgesehenen Aufstockung von dzt. 26.000 Beordneten auf 31.500 Beordnete ist der personalbezogene Aufwand auf € 31,2 Mio. aufzustocken, um die erhöhte Übungstätigkeit einschließlich der Heranziehung von Miliz zu Einsätzen abgelten zu können.

Ausrüstung

Das Investitionsvolumen für das gesamte erforderliche Gerät der Miliz beträgt rund €700 Mio. Ein eklatanter Fehl herrscht im Bereich der Heereskraftfahrzeuge, der Nachsichtfähigkeit, den Verbindungsmitteln (Funk-Ausstattung), beim ABC-Selbstschutz und bei den Pistolen. Die Erwartungshaltung der Milizverbände, dass die Mannesausrüstung zukünftig behalten werden kann und nicht – wie bisher – jedes Mal neu ausgefasst werden muss, ist hoch.

Nur vier von zehn Jägerbataillonen sind derzeit gleichzeitig voll ausstattbar, bei den Pionierkompanien sind es vier von neun Kompanien.

Miliz und Wirtschaft

In Kooperation mit der Wirtschaftskammer wurde 2019 eine Initiative gestartet, um den Arbeitgebern den Mehrwert der militärischen Ausbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vermitteln. Es soll ein Verständnis dafür geschaffen werden, dass die Miliztätigkeit und das dadurch erworbene militärische Know-How einen starken Nutzen für die zivile Arbeitswelt bedeutet.

Wird der „Bürger in Uniform“ zu einer alltäglichen Selbstverständlichkeit und gewinnt dieser im Wirtschaftsleben mehr an Akzeptanz, wird sich dies positiv in der Zivilgesellschaft auswirken.

Pensions-, sozial- und wehrrechtliche Aspekte

Milizsoldaten mit höherem Einkommen werden während des Präsenzdienstleistung dahingehend benachteiligt, weil in deren Pensionskonten nicht der tatsächlich höhere Bezug verbucht wird, sondern lediglich der Pauschalbezug von derzeit € 1.864,78.

Seit der Dienstrechtsnovelle 2016 werden lediglich sechs Monate Präsenz- oder Ausbildungsdienst als Vordienstzeiten bei einer nachfolgenden Aufnahme in den Bundesdienst angerechnet. Milizsoldaten, die in der Vergangenheit Präsenzdienst geleistet haben und sich auf die zu diesem Zeitpunkt gültige Gesetzeslage verlassen haben, werden nunmehr bei einer Aufnahme in den Bundesdienst gravierend benachteiligt. Dies bewirkt, dass Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder Gemeindeverband eines Mitgliedsstaates des EWR, der



Türkischen Republik oder der Schweiz als Vordienstzeiten bei einer nachfolgenden Aufnahme in den Bundesdienst vollständig angerechnet werden, jedoch Präsenzdienstzeiten beim Bundesheer nur im Ausmaß von höchstens sechs Monaten.

Beim Kinderbetreuungsgeldgesetz und beim Familienzeitbonusgesetz besteht nur dann ein Anspruch auf ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld und auf den Familienzeitbonus, wenn der Antragsteller in den letzten sechs Monaten vor der Geburt des Kindes einer durchgehenden sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Zeiten eines Präsenzdienstes zählen hierbei nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Unterbrechung von insgesamt nicht mehr als 14 Kalendertagen ist zulässig, jedoch gibt es Milizsoldaten, welche als Folge von Waffenübungen in der Dauer von mehr als 14 Tagen ihren Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und den Familienzeitbonus gänzlich verlieren. Dies ist für Betroffene völlig unverständlich, da die Waffenübungen aufgrund eines gesetzlichen Auftrages verpflichtend erfolgt sind.

Präsenzdienstzeiten gelten in einigen Fällen des Allgemeinen Pensionsgesetzes nicht als beitragsgedeckte Erwerbstätigkeit, hieraus ergeben sich Auswirkungen auf den Pensionsanspruch bzw. die Pensionshöhe.

VII. 5. Soldatinnen

Der Anteil an Soldatinnen im Bundesheer liegt unverändert bei knapp über 4%.

VII. 6. Arbeitsgespräch beim Bundespräsidenten

Am 7. November 2019 empfing Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu einem Arbeitsgespräch. Dabei wurde der Jahresbericht 2018 der Kommission, worin Mängel bei der Truppe im Bereich Personal, Ausrüstung, Gerät und Infrastruktur aufgezeigt werden, übergeben.

Der Bundespräsident und das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission kamen überein, dass für das Regelbudget des Verteidigungsministeriums ausreichend Mittel bereitzustellen sind, damit das Bundesheer die Aufgaben als strategische Reserve unserer Republik zum Schutz der Bevölkerung erfüllen kann.

VII. 7. Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Am 18. November 2019 fand der traditionelle Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission statt.



Der Bundesminister für Landesverteidigung Mag. Thomas Starlinger bedankte sich bei der Kommission für die wertvolle Prüftätigkeit.

VIII. Internationale Zusammenarbeit

VIII. 1. Meinungs- und Erfahrungsaustausch

Neben der gesetzlichen Prüf- und Kontrolltätigkeit vertiefte die Parlamentarische Bundesheerkommission im Laufe der Jahre die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, denn vielfältige Aufgabenstellungen einer demokratischen Kontrolleinrichtung erfordern den regelmäßigen Meinungsaustausch mit vergleichbaren Institutionen. Die Expertise und Erfahrung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist bei einer Vielzahl bilateraler und multilateraler Treffen gefragt. Besonders hervor zu heben ist die Zusammenarbeit im Bereich von ICOAF – Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte – zur Förderung und für den Schutz von Menschenrechten von Soldatinnen und Soldaten im Frieden und im Einsatz sowie deren Betreuung nach Beendigung eines Einsatzes.

Der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, traf sich mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Dr. Hans-Peter Bartels, zu einem Arbeitsgespräch am 10. Juli 2019 in Berlin.

Im Auftrag des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission nahm der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission, MinR Mag. Karl Schneemann, am Symposium anlässlich 60 Jahre Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages am 21. und 22. Mai 2019 im Schloss & Gut Liebenberg teil. Die geladenen Gäste diskutierten Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des „Staatsbürgers in Uniform“ sowie die Prinzipien von Innerer Führung und Parlamentsarmee im internationalen Vergleich.

VIII. 2. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte

11 ICOAF

Die 11 ICOAF fand vom 27. Oktober 2019 bis 29. Oktober 2019 in Sarajevo zum Thema „Building Resilient and Sustainable Ombuds Institutions“ statt.



12 ICOAF

Die Parlamentarische Bundesheerkommission veranstaltet in Kooperation mit DCAF – Geneva Centre for Security Sector Governance – die 12 ICOAF vom 7. bis 9. Juni 2020 in Wien zum Thema „International Missions: Contributing to Security and Development“. Diese Konferenz der Ombudsinstitutionen für Streitkräfte bringt jährlich jene internationalen Einrichtungen, die vergleichbar mit der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, für drei Tage zum gemeinsamen Gespräch und Erfahrungsaustausch zusammen. Der Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen gratulierte der Kommission im Zuge eines Arbeitsgespräches zu dieser seit über zehn Jahren andauernden erfolgreichen internationalen Zusammenarbeit.

Zur Vorbereitung der 12 ICOAF in Wien fanden Arbeitsgespräche des amtsführenden Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission und des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission mit Vertretern von DCAF in Wien, Genf und in Sarajevo statt.



Anhang

Statistische Übersicht zu Beschwerden	39
Rechtsgrundlagen	41
Bildteil.....	54

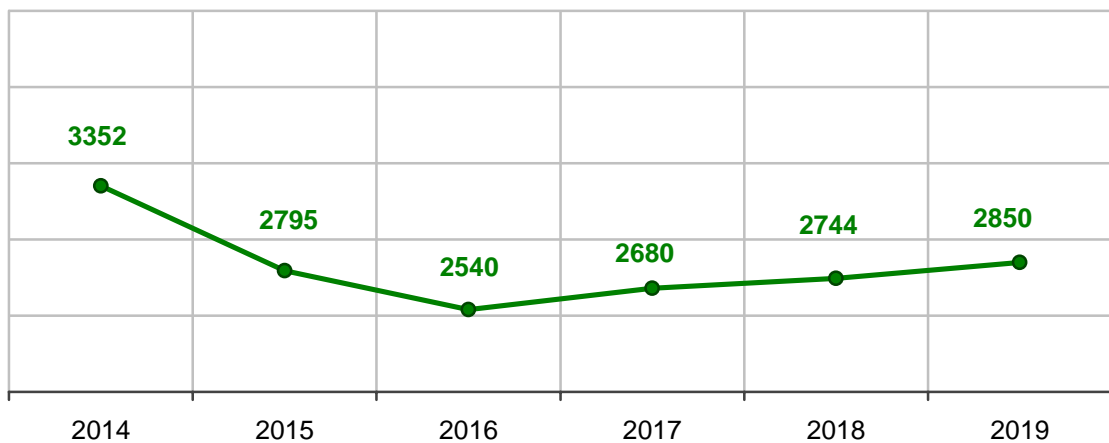


Statistische Übersicht zu Beschwerden

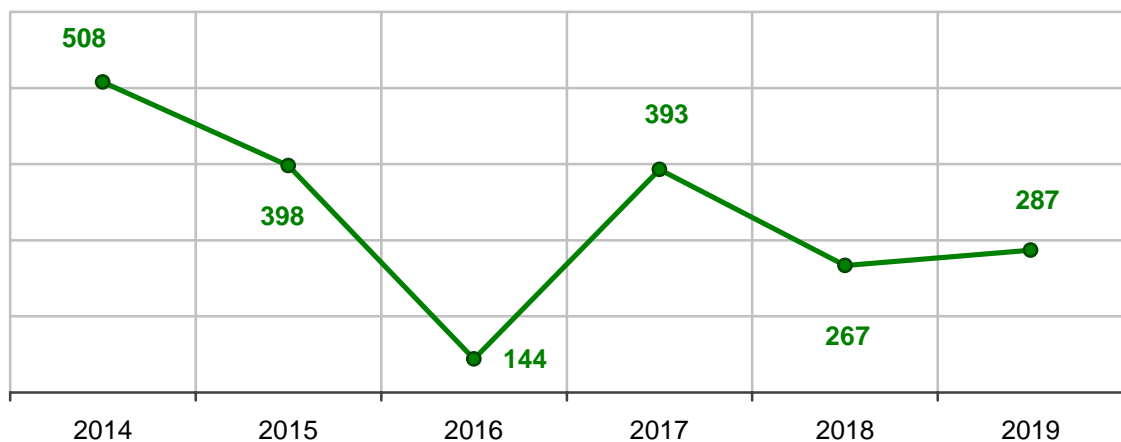
Im Berichtszeitraum nahmen 2850 Personen die Parlamentarische Bundesheerkommission in Anspruch. In vielen Fällen konnte durch Beratung, Rechtsauskunft sowie Vermittlung von Lösungen rasch und effizient geholfen werden.

In 287 Fällen war ein Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des § 4 Wehrgesetz 2001 durchzuführen.

Anfragen und Rechtsauskünfte 2014 – 2019

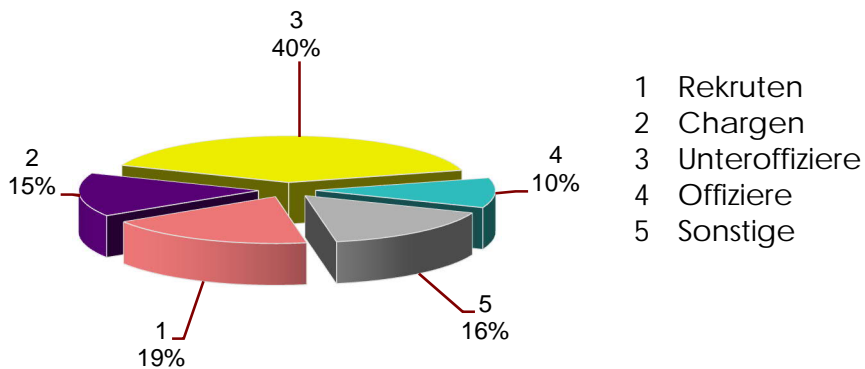


Beschwerdeaufkommen 2014 – 2019

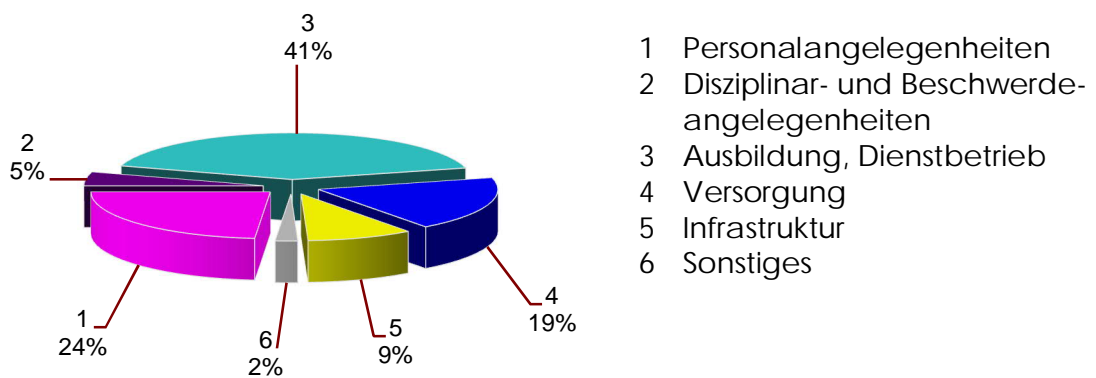




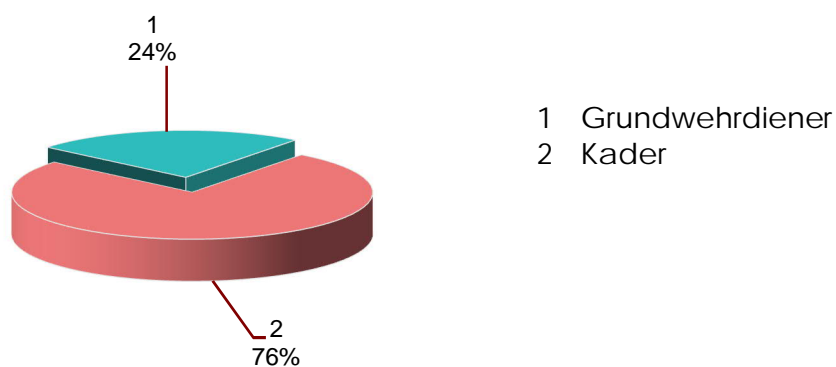
Wer hat sich beschwert



Gründe für Beschwerden



Beschwerden von Grundwehrdienern und Kader





Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001	42
Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates.....	45
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	46



Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

BGBI. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 102/2019

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie zunächst sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen sechs Mitglieder entsenden die politischen Parteien nach d'Hondt im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die politischen Parteien haben für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre. Als Vorsitzende können nur Mitglieder des Nationalrates und als Mitglieder und Ersatzmitglieder können darüber hinaus auch Experten aus den Gebieten Landesverteidigung und Menschenrechte nominiert werden.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hiefür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission



umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den



Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

Geschäftsordnungsgesetz 1975

BGBl. I Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2016

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

k) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

§ 87 (4) Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



Parlamentarische Bundesheerkommission

Geschäftsordnung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 16. April 2018 gemäß § 4 Abs. 8 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2017, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1. (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001 bestellten drei einander in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie zunächst sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- der Chef des Generalstabes,
- ein vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu bestimmender, hiefür geeigneter Ressortangehöriger.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).



(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 Wehrgesetz 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 auf Verlangen des Wehrpflichtigen vor der Erlassung eines Auswahlbescheides einzuholen sind.

(5) Die Parlamentarische Bundesheerkommission führt Informationsveranstaltungen über ihre Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung durch.

(6) Die Parlamentarische Bundesheerkommission arbeitet auf bilateraler und multinationaler Ebene mit international vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, zusammen.

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3. (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat gemäß § 4



Abs. 7 Wehrgesetz 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindungsdienst, zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zur Präsidentschaftskanzlei, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen anderer Bundesministerien im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;
- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers;



- m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 4. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und zumindest die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5. (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu veranlassen.



(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 6. Im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen dürfen personenbezogene Daten im Sinne der Bestimmungen des § 55a Wehrgesetz 2001 verarbeitet werden.

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 7. (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Einberufung der Sitzungen

§ 8. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.



(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Im Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die bezugnehmenden Unterlagen anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

Sitzungen

§ 9. (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

- a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,
- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Missstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Missstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz Wehrgesetz 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,



- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung besonderer Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.

(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

Sitzungsprotokoll

§ 10. (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.



Jahresbericht

§ 11. (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis 1. März umgehend dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu übermitteln.



Bildteil

Übergabe des Jahresberichtes	55
Pressegespräch	56
Tagung/Informationsvorträge	57
Truppenbesuche/Veranstaltungen	58
Prüfbesuche.....	59
Internationale Kontakte	61
Jahresempfang	62
Empfang beim Bundespräsidenten	63



Übergabe des Jahresberichtes



Übergabe des Jahresberichtes 2018 an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka (Bildmitte) am 27. März 2019 im Parlament.



Übergabe des Jahresberichtes 2018 an den Bundesminister für Landesverteidigung Mario Kunasek (2. von links) am 19. März 2019 im Parlament.



Pressegespräch/Tätigkeitsbericht



Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission stellte am 27. März 2019 ihren Bericht bei einem Pressegespräch im Parlament der Öffentlichkeit vor.



Der amtsführende Vorsitzende bei der Beantwortung von Presseanfragen.



Tagung/Informationsvorträge



Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission beim Militärkommando Vorarlberg am 7. und 8. März 2019.



Der amtsführende Vorsitzende bei einem Informationsvortrag für Militärakademikerinnen und Militärakademikern an der Theresianischen Militärakademie am 19. November 2019.



Truppenbesuche/Veranstaltungen



Bundesminister Mario Kunasek und der amtsführende Vorsitzende PBHK beim Abschreiten der Front im Zuge eines Festaktes beim Kommando Streitkräftebasis am 5. April 2019.



Eröffnung der neuen Bundeshandelsakademie für Führung und Sicherheit in Wiener Neustadt am 2. September 2019



Prüfbesuche



Überprüfung vor Ort der Parlamentarischen Bundesheerkommission beim sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration in Nickelsdorf am 10. Oktober 2019.



Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei AUTCON/EUFOR ALTHEA im Camp Butmir in Sarajevo vom 29. bis 30. Oktober 2019.



Prüfbesuche



Prüfbesuch des Präsidiums der PBHK bei der Militärvertretung Brüssel vom 4. bis 5. November 2019. GenLt Mag. Franz Leitgeb (Bildmitte) und das Präsidium im NATO Hauptquartier.



Prüfbesuch bei AUTCON EUTM MLI vom 25. bis 28. November 2019 durch den amtsführenden Vorsitzenden, Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, und den Ltr BürPBHK, MinR Mag. Karl Schneemann.



Internationale Kontakte



Der amtsführende Vorsitzende PBHK, Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, nahm an der 11. ICOPF in Sarajevo vom 27. bis 30. Oktober 2019 teil (1. Reihe, 4. von links).



MinR Mag. Karl Schneemann, Ltr BürPBHK (2. von rechts), beim Symposium anlässlich 60 Jahre Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages am 21. Mai 2019 im Schloss & Gut Liebenberg.



Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 18. November 2019



Die Parlamentarische Bundesheerkommission lud am 18. November 2019 zum Jahresempfang im Festsaal BMLV in Wien ein.



Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bundesminister Mag. Thomas Starlinger bei ihren Ansprachen.



Arbeitsgespräch beim Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen



Zusammentreffen des Präsidiums der PBHK und des Leiters des Büros der PBHK mit Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen in der Hofburg am 7. November 2019.

